

Compliance-Richtlinie

der Unternehmensgruppe

Leyrer + Graf

Version: 2.00

Ersteller Compliance-Manager	Freigabe CEO
Helmut LOCHNER	Stefan GRAF

Compliance Politik

Die Unternehmensgruppe Leyrer + Graf zählt zu den 10 größten Bauunternehmen Österreichs. Als starkes österreichisches Bauunternehmen sind wir uns der hohen sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, stehen wir für vorausschauendes Handeln und eine auf Langfristigkeit ausgerichtete Geschäftspolitik.

Der Erfolg unseres Unternehmens hängt ganz wesentlich vom Vertrauen all unserer Stakeholder insbesondere unserer Kunden, Geschäftspartner und Kapitalgeber sowie der Behörden ab. Vor allem im öffentlichen und sektoralen Vergabewesen ist die vergaberechtliche Eignung und Zuverlässigkeit unseres Unternehmens und der maßgeblichen handelnden Personen entscheidend.

Daher bekennen sich die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat zu Compliance, die neben der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Standards die Sicherstellung einer transparenten Organisation, einer sorgfältigen Risikoabschätzung und eines fairen Wettbewerbes umfasst. Dies ist ein Verhaltensgrundsatz in der gesamten Unternehmensgruppe Leyrer + Graf.

Aus unserer Verantwortung heraus betreiben wir ein Compliance Management System gemäß ISO 37301 und ein Antikorruptions-Management-System gemäß ISO 37001. Es ist das Bestreben des Unternehmens, diese Management-Systeme ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist es ein wichtiges Anliegen, dass Bedenken vertraulich und - sofern gewünscht - anonym von jeder Person gemeldet werden können. Bei einer Meldung sind keine negativen Folgen zu befürchten. Dies selbst dann nicht, wenn sich die Meldung als unbegründet oder als nichtzutreffend erweist, sie jedoch im guten Glauben oder auf Grundlage begründeter Vermutung erfolgt ist.

Die vorliegende Compliance-Richtlinie definiert und erläutert für unsere Unternehmensgruppe besonders bedeutsame Verhaltensgrundsätze und verpflichtet das Management und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das eigene Handeln rechtskonform und gemäß unseren Compliance- und Antikorruptionsbestimmungen zu gestalten. Ein Zuwiderhandeln wird nicht akzeptiert und führt zu anlassbezogenen Konsequenzen.

Diese Haltung und rechtskonformes Verhalten setzen wir auch bei unseren Lieferanten, Subunternehmen und sonstigen Geschäftspartnern voraus.

Gmünd, am 27.04.2021

BM Dipl.-Ing. Stefan Graf
Geschäftsführender Gesellschafter, CEO

Mag. Hermann Kalenda
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Inhaltsverzeichnis

Compliance Politik	2
1. Geltungsbereich zur Anwendung dieser Richtlinie	4
2. Verhaltensgrundsätze	4
2.1. Keine Akzeptanz von Korruption und Bestechung	4
2.2. Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln	4
2.3. Vermeidung von Interessenskonflikten durch Nebentätigkeiten	5
2.4. Korrekte Dokumentation von Geschäftsfällen, Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	5
2.5. Spenden und Sponsoring	5
2.6. Arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen, Ablehnung illegaler Beschäftigungsverhältnisse ...	6
2.7. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Abfallrecht	6
2.8. Datenschutz und Datensicherheit	6
3. Aufzeigen von problematischen Strukturen und Abläufen, Meldung von Verstößen und Verdachtsfällen	7
4. Sanktionen	7

Im Sinne der besseren Lesbarkeit dieser Richtlinie wird der Begriff „Mitarbeiter“ sowohl für Mitarbeiter als auch für Mitarbeiterinnen verwendet. Sonstige geschlechtsspezifische Bezeichnungen sollen ebenso für beide Geschlechter verstanden werden. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. Geltungsbereich zur Anwendung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie ist für die gesamte Unternehmensgruppe Leyrer + Graf und für sämtliche Konzernunternehmen im Sinne des § 244 UGB verbindlich anzuwenden.

Darüber hinaus ist diese Richtlinie für die Tätigkeit von handelnden Personen der Unternehmensgruppe Leyrer + Graf im Rahmen von Beteiligungen und Arbeitsgemeinschaften verbindlich.

Die Unternehmensgruppe Leyrer + Graf bekennt sich zu einer Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Compliancepolitik.

Die Unternehmensgruppe Leyrer + Graf verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Richtlinien und verpflichtet auch ihre Lieferanten, Subunternehmen und sonstigen Geschäftspartnern zu deren Einhaltung.

Maßgeblich ist grundsätzlich die für Österreich geltende Rechtslage. Bei Tätigkeit in einem anderen Land ist auf die dort geltende Rechtslage abzustellen und haben sich die tätigen Personen entsprechend zu informieren.

Die Befolgung dieser Grundsätze ist für jedes Organmitglied und jeden Mitarbeiter unerlässlich.

2. Verhaltensgrundsätze

2.1. Keine Akzeptanz von Korruption und Bestechung

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten sind Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten sowie Behörden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile weder zu versprechen, zu gewähren oder zu verschaffen, noch dürfen solche gefordert oder angenommen werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Art und Umfang dieses Vorteils geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen.

Dritte (z.B. Vermittler) dürfen nicht zur Umgehung dieses Verbotes benutzt werden.

Es ist sowohl untersagt, Vorteile (z.B. Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Geschenke, Essens- und Veranstaltungseinladungen, Reisen, Prämien, etc.) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, als auch derartige Vorteile zu geben oder zu versprechen, welche orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts übersteigen. In diesem Sinne verbotene Vorteile sind solche, die aufgrund ihrer Art und ihres Wertes geeignet sind, die Entscheidung des Begünstigten im Sinne des Gebers zu beeinflussen.

Grundsätzlich liegt die von Unternehmensseite festgelegte Zulässigkeitsgrenze für erlaubte, gewöhnliche, adäquate und angemessene Aufmerksamkeiten bei einem Wert von maximal EUR 100,- / je Halbjahr und Empfänger. Sind mit einer solchen Aufmerksamkeit aber Verpflichtungen oder Handlungszwänge im geschäftlichen Verkehr verbunden, so darf diese auch nicht angeboten oder gar gewährt oder angenommen werden.

In Zweifelsfällen ist der Vorgesetzte zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

2.2. Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln

Leyrer + Graf bekennt sich zu einem fairen und transparenten Wettbewerb und lehnt rechtswidrige bzw. strafrechtlich relevante Praktiken ausnahmslos ab.

Insbesondere gelten folgende Regeln:

- Beachtung von Kartell- und Wettbewerbsvorschriften
- Verbot von Preisabsprachen, von Schein- und Deckangeboten, der Abstimmung des Angebotsverhaltens
- Verbot von Kunden- und Marktaufteilungen
- Verbot des Austausches relevanter Geschäftsinformationen, insbesondere betreffend konkreter Angebotslegungen oder Vergabeverfahren.

Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner erfolgt eine risikobasierte Integritätsprüfung.

2.3. Vermeidung von Interessenskonflikten durch Nebentätigkeiten

Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, auf eine klare Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre zu achten und Situationen zu vermeiden, wo dies nur schwer möglich ist.

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, in der außerhalb des hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses die Arbeitskraft in nicht nur geringfügigem Ausmaß einem Dritten zur Verfügung gestellt wird – unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Hierunter fällt auch eine selbständige Nebentätigkeit.

Es dürfen keine Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die wesentlichen Interessen der Unternehmensgruppe Leyrer + Graf entgegenstehen, insbesondere wenn Gründe des Wettbewerbs dagegen sprechen. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten in konzernfremden Unternehmen.

Nebentätigkeiten und Beteiligungen (ausgenommen reine Vermögensanlagen in nicht relevantem Umfang, insbesondere an börsennotierten Werten) von Mitarbeitern an Unternehmen, insbesondere an mit dem eigenen Unternehmen im Wettbewerb oder in Geschäftsbeziehung stehenden, sind schriftlich der Geschäftsführung (CEO) anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

2.4. Korrekte Dokumentation von Geschäftsfällen, Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Geschäftstransaktionen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Dies betrifft insbesondere auch eine korrekte Abrechnung und Rechnungslegung, sowohl im Verhältnis zu Kunden als auch zu Lieferanten und Subunternehmern.

Beziehungen mit Geschäftskontakten, die im Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen oder wegen derartiger Vergehen verurteilt worden sind, sind zu unterlassen.

2.5. Spenden und Sponsoring

Soziales Engagement und Stärkung der Regionen, in welchen wir tätig sind, mit freiwilligen Beiträgen ist Teil unserer Unternehmensphilosophie. Spenden und Sponsoring sind daher auch Ausdruck unserer gesellschaftspolitischen Verantwortung bzw. unseres gemeinschaftlichen und sozialen Engagements.

Sie haben sich allerdings im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewegen. Dies gilt insbesondere für Spenden und Sponsoring durch bzw. an Personen oder Institutionen, mit denen wir in Geschäftsbeziehung stehen.

2.6. Arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen, Ablehnung illegaler Beschäftigungsverhältnisse

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Dies äußert sich u.a. in

- dem Verbot illegaler Beschäftigungsverhältnisse
- dem Verbot von Lohn- und Sozialdumping
- dem Bekenntnis zu einem aktiven Arbeitnehmerschutz
- Gleichbehandlung bzw. dem Verbot von Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder Weltanschauung.

Wir setzen die Einhaltung dieser Vorschriften und Prinzipien auch bei unseren Geschäftspartnern voraus. Unsere Mitarbeiter sind daher angewiesen, diese Vorschriften bei der Auftragsvergabe zu beachten, einzufordern (insbesondere über die Vereinbarung der einschlägigen Vertragsbestimmungen in unseren Vertragsvorlagen) und dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu prüfen. Sollten Fakten oder Verdachtsmomente vorliegen, welche dies nicht erwarten lassen, hat eine Beauftragung zu unterbleiben oder ist eine Zusammenarbeit (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) zu beenden.

Darüber hinaus wird durch ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß ISO 45001 die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes von uns sichergestellt.

2.7. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Abfallrecht

Umwelt- und Ressourcenschonung ist integrierter Bestandteil unseres Handelns. Die Einhaltung der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen ist daher eine Selbstverständlichkeit. Dies stellen wir auch durch ein Umweltmanagement-System gemäß ISO 14001 sicher.

Wir fühlen uns dabei dem Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Demnach sollen mögliche Belastungen für die Umwelt im Voraus bedacht und durch entsprechende vorsorgende Handlungen vermieden oder weitestgehend verringert werden.

2.8. Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist ein gesetzlich geschütztes persönliches Recht. Wir sind uns der hohen Sensibilität der uns anvertrauten persönlichen Daten unserer Mitarbeiter, Geschäftspartnern, Kunden sowie Lieferanten bewusst und schützen diese durch einen sorgfältigen Umgang.

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person, wenn eine eindeutige rechtliche Norm dies erlaubt oder es zur Erfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Zudem erheben, verarbeiten und nutzen wir personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang und nur für die vorgesehenen Zwecke. Wir respektieren die umfassenden Rechte der Personen, deren Daten wir erheben, verarbeiten oder nutzen. Wir verarbeiten die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Sicherheit der Daten hat für die Unternehmensgruppe Leyrer + Graf hohe Bedeutung. Daher schützen wir Unternehmensdaten ebenso wie personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und von Lieferanten mit allen zur Verfügung stehenden, geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Mitteln vor unberechtigtem Zugang, unbefugter bzw. missbräuchlicher Verwendung, Verlust und vorzeitiger Vernichtung.

3. Aufzeigen von problematischen Strukturen und Abläufen, Meldung von Verstößen und Verdachtsfällen

Die Unternehmensgruppe Leyrer + Graf ist geprägt von Offenheit und Vertrauen. Grundlage dafür sind unsere Werte, welche auch Basis für diese Richtlinie sind. Daher sind Mitarbeiter aufgefordert, Verstöße gegen diese Richtlinie oder problematische Strukturen dem Compliance-Manager zu melden, sodass angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

Dies betrifft insbesondere:

- Wahrnehmung oder begründeter Verdacht von nicht richtlinienkonformen Verhalten (insbesondere Korruption, wettbewerbsrechtlich nicht zulässiges Verhalten)
- Organisationsstrukturen und Abläufe, welche nicht richtlinienkonformes Verhalten (z.B. Korruptionsversuche) begünstigen bzw. ermöglichen.

Die Durchführung einer Meldung ist ein erwünschtes Verhalten, somit sind für den Melder selbstverständlich keine disziplinären Konsequenzen zu befürchten. Die Meldung kann auch in anonymisierter Form erfolgen, diese werden ebenfalls ernst genommen und mit der entsprechenden Tiefe bearbeitet.

Eine anonyme Meldemöglichkeit besteht durch eine postalische Benachrichtigung ohne Angabe des Absenders. Anonyme Meldungen bergen jedoch je nach gelagertem Fall den Nachteil in sich, dass keine Fragen gestellt oder ergänzende Informationen eingeholt werden können.

Sämtliche Meldungen von Mitarbeitern und Dritten werden vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht.

Meldungen sind zu richten an den Compliance-Manager:

Mag. Helmut Lochner
helmut.lochner@leyrer-graf.at
Franz-Graf-Straße 1, 3850 Horn
Postalisch mit Vermerk: Vertraulich

4. Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und gesetzliche Vorschriften werden, abhängig von Art und Umfang des Verstoßes, dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen – von der Abmahnung bis zur Entlassung – ergriffen, um, ungeachtet von darüberhinausgehenden straf- und verwaltungsstrafrechtlicher Konsequenzen, angemessen auf einen Verstoß zu reagieren.

Für die nichtordnungsgemäße Umsetzung getroffener Vereinbarungen oder bei Nichteinhaltung der Prinzipien unserer Compliance-Richtlinie durch Geschäftspartner behalten wir uns ausdrücklich die Beendigung einer weiteren Zusammenarbeit vor. Im Einzelfall können auch Vertragsstrafen vorgesehen sein.

Mit Geschäftspartnern, die diese Compliance-Richtlinie nicht einhalten, werden keine Geschäftsbeziehungen eingegangen.